

Verband Freie KMU

vom 22. Januar 2021

Vorbemerkung: Die Sprachform der nachfolgenden Statuten schliesst weibliche und männliche Menschen mit ein.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Freie KMU ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort der oder des Präsidenten.

Freie KMU ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am mit Sitz am Sekretariat des Vereins in Feusisberg.

Art. 2 Sinn und Zweck

Freie KMU vernetzt KMU aller Branchen, um gemeinsame Interessen zu vertreten.

Der Verband vertritt die Mitglieder gegenüber den Behörden, der Politik und der Öffentlichkeit zum Zweck der Stärkung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der KMU, sowie zu deren Schutz vor behördlicher Willkür.

Für diese Zwecke ergreift der Verein alle ihm sinnvoll und geeignet erscheinenden Massnahmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig, sowie politisch und religiös neutral.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Legaten/Erbschaften
- Anlässen und Veranstaltungen
- Sonstiges

Art. 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag (nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für neu eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag pro rata temporis erhoben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 11) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags (Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr).

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Teil Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Aus jedem KMU (Mitglied) wird ein für die KMU vertretungsberechtigter Menschen bestimmt. Dieser nimmt die Interessen des von ihm vertretenen KMU in vollem Umfang wahr und stellt eine rechtsverbindliche Vertretung im Verband dar.

Eine Mitgliedschaft eines KMU erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat. Der Vorstand entscheidet in unklaren Situationen über eine Aufnahme und teilt dies dem Bewerber mit. Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Nennung von Gründen erfolgen. Der Bewerber kann an der nächsten Mitgliederversammlung (MV) Rekurs einreichen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins sind in der Schweiz ansässige KMUs. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht mit einer Stimme, unabhängig von der Grösse des KMUs.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind KMU, welche Freie KMU unterstützen, sich jedoch am Verein nicht aktiv beteiligen möchten. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Ansprüche auf Dienstleistungen des Vereins.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Menschen, die sich für Freie KMU und dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die MV.

Art. 10 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder kann der Vorstand Menschen oder juristische Personen aufnehmen, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Sie zahlen einen erhöhten selbstbestimmten Jahresbeitrag und können die Aktivitäten des Vereins auch sonst unterstützen.

Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1:

- a) Durch Löschung im Handelsregister oder Aufgabe des KMU
- b) Durch schriftlichen Austritt (Brief oder E-Mail)
- c) Durch Verkauf des Unternehmen (keine automatische Rechtsnachfolge als Mitglied der neuen Inhaber)
- d) Durch Ausschluss durch den Vorstand

Abs. 2:

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 12 Kündigungsfrist

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 13 Ausschluss

- Mitglieder, die den Statuten oder Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können - auch ohne vorherige Androhung - aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die Beiträge oder Gebühren auch nach einer zweiten Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Die fehlenden Beiträge bleiben geschuldet. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- Dem Verhaltenskodex zuwiderhandelnde Mandatäre können vom Vorstand mit einem 2/3 Mehr an Stimmen freigestellt werden. Über einen allfälligen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vertretungen der KMUs haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Die Vertretungen sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Vereins zu verlangen und von den

Errungenschaften des Vereins zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Informationen über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört:

- Die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten.
- den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen
- das Vereinsinteresse zu wahren

3. Teil Organe

Art. 16 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat (wird eingesetzt, wenn es die Geschäfte des Vereins verlangen, als beratende Kammer)
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Andere Mandatsträger, Kommissionen sowie Fach- und Stabstellen für spezifische Aufgaben und Arbeiten

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal pro Jahr als ordentliche MV statt.

Für den Zutritt zu der MV weisst sich das Vereinsmitglied mit einem gültigen Ausweis aus. Ausschliesslich Mitglieder von Freie KMU, geladene Gäste und die geladenen Medien haben Zutritt zur Versammlung.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung, hat mindestens 20 Tage im Voraus und schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Ein Einzelmitglied darf zusätzlich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten (gesamt zwei Stimmen). Die Vertretung muss schriftlich bestätigt sein. Zirkularbeschlüsse sind mit Mehrheitsentscheid gültig.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder oder durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmten Menschen geleitet werden.

Eine Tonaufzeichnung der Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes ist zur leichteren Protokollführung ausdrücklich zugelassen.

Art. 18 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Abstimmung über die Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Statutenrevisionen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Kassiers
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresbeitrages
- Wahlen und Abberufung:
 - des Präsidenten/ der Präsidentin, sowie der weiteren Vorstands-mitglieder
 - Revisionsstelle (2 Menschen)
- Beschlussfassung der Anträge
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt und können nur Menschen sein. Juristische Personen können nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung.

Zeichnungsberechtigungen

Kollektivunterschrift:

- Präsident
- Co-Präsident

Mit dieser Unterschriftenregelung werden die Vereinsmitglieder grundsätzlich gestärkt, da im Gegensatz zur Einzelunterschrift eine Kollektivunterschrift immer mehr Sicherheit (doppeltes Kontrollorgan) bedeutet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet, ausgenommen Art. 11, mit einfachem Mehr der Stimmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstands-Reglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine politischen Ämter innehaben, die kantonale oder gar nationale sind.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine wirtschaftlichen Verknüpfungen zu Grosskonzernen (Globalplayers) haben. Eine Offenlegung der Verbindungen ist vor der Wahl auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung zu leisten.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch per E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefällt werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen. Eine Videoaufzeichnung einer Online-Sitzung ist anzustreben.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führen einer Jahresrechnung / Bilanz und Erfolgsrechnung
- Organisation von Vorträgen und anderen Veranstaltungen
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen Aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Bestellung kantonaler oder regionaler Beratungs- und Informationsstellen und Sekretariate
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen, welche im Sinne von WIR2020 tätig sind
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz und dem benachbarten Ausland
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins und Werbung von Mitgliedern

Eine spezifische Arbeitsaufteilung zwischen dem Vorstand und Mandataren wird bei Bedarf im Arbeitsvertrag geregelt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigenden Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

Bezüger regelmässiger Entschädigungen (Lohn) werden mittels Einzelarbeitsvertrag angestellt. Der Verein rechnet die Sozialleistungen ab.

Art. 20 Mandatare

Stellung, Entschädigung, Aufgaben

- Mandatare sind dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand ernennt diese bei Bedarf.
- Mandatare dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, nehmen aber an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Mandatare werden für die Tätigkeit angemessen entlohnt. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand festgelegt.
- Die Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft, welches integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, festgelegt.
- In strategischen und operativen Belangen hat der Vorstand die Einschätzungen und Erfahrungen der Mandatare gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die Mitgliederliste.

Art. 22 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für die Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann max. zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine externe Revisionsstelle kann je nach Situation auch nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren hinzugezogen werden.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Die Statuten können nur anlässlich einer Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen werden.

Art. 26 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Art. 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz des Sekretariats.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung per 22. Januar 2021, per sofort in Kraft.

Präsident, Markus Häseli

Co-Präsident, Patrick Jetzer



Verhaltens- und Ehrenkodex

Dieser Verhaltenskodex dient als Grundlage für die Zusammenarbeit nach dem Kollegialitätsprinzip zur Erfüllung der Vereinszwecke. Er trägt dazu bei, dass das Vereinsvermögen zweckgebunden eingesetzt wird und liefert klare Werte und Prinzipien, an die sich alle Beteiligte halten.

Sämtliche Organe, Mandatare und Mitglieder und der Vorstand verpflichten sich,

- die menschliche Würde und Integrität zu achten
- die eigenen menschlichen, fachlichen sowie funktionsbezogenen Grenzen anzuerkennen
- Fairness und Aufrichtigkeit im Umgang mit den anderen zu pflegen
- anderen respektvoll zu begegnen
- offen, ehrlich und klar zu kommunizieren
- die eigene Weiterentwicklung und das (geistige) Wachstum zu pflegen
- sich in keiner Weise am Vereinsvermögen zu bereichern
- massvolle und verhältnismässige Abrechnungen gemäss tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Vereins vorzunehmen
- das Vereinsvermögen und sonstige Gelder des Vereins ausschliesslich für Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen

Zudem anerkennen sie, dass

- sämtliche Mandatare, Aufgabenträger, Mitglieder und der Vorstand ebenbürtig und gleichwertig sind. Jeder bringt sich mit seinen Talenten und Erfahrungen ein.
- für die Klärung von allfälligen Differenzen, Problemen, Ungereimtheiten usw. zuerst der interne Weg beschritten wird. Wichtige Punkte müssen an einer Vorstandssitzung traktandiert und behandelt werden, wenn die direkte Klärung zwischen zwei Parteien nicht möglich ist. Es gilt zuerst das Kollegialitätsprinzip. Dieses steht vor den eigenen Interessen.

Dieser Verhaltens- und Ehrenkodex wird als separates Dokument von jedem Mandatar, Mitglied und Vorstandsmitglied einzeln unterschrieben und damit dessen vollumfängliche Anerkennung zum Ausdruck gebracht.

Ort/Datum: wurde am 22. Januar 2021 vom gesamten Vorstand und Mandatare gezeichnet